



# IMPULS-Programm zur Qualifizierung

Förderrichtlinie für Veranstaltungen und Seminare über  
energiesparende und ökologische Bauweise

Gültig ab 1. Juli 2018

## INHALT

---

<b>1.</b>	<b>Was ist das Ziel der Förderung? .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wer kann Anträge stellen?.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Maßnahmen werden wie gefördert? .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Wie sind die Förderkonditionen? .....</b>	<b>3</b>
4.1	Veranstaltungen .....	3
4.2	Seminare .....	4
<b>5.</b>	<b>Welche allgemeinen Anforderungen gelten?.....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Welche Rechtsgrundlage gilt? .....</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei? .....</b>	<b>5</b>

## ANHANG

---

<b>1.</b>	<b>Wie ist das Verfahren? .....</b>	<b>6</b>
1.1	Antragstellung .....	6
1.2	Bewilligung .....	6
1.3	Verwendungsnachweis .....	6
1.4	Auszahlung .....	6
<b>2.</b>	<b>Welche Anforderungen müssen erfüllt werden? .....</b>	<b>7</b>
2.1	Organisation.....	7
2.2	Vermarktung.....	7
2.3	Erfolgskontrolle .....	7

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Durch die geförderten Veranstaltungen und Seminare soll den Teilnehmenden ein vertieftes Wissen über Nachhaltiges Bauen, effiziente Energieversorgung und den Einsatz erneuerbarer Energien sowie nachwachsender Baustoffe im Hochbau vermittelt werden. Dieses Wissen unterstützt die Qualität in Planung und Ausführung und kann zur Senkung der Kosten beitragen.

Die Veranstaltungen und Seminare richten sich an:

- Architekten, Ingenieure und Energieberater,
- bauausführende Betriebe,
- Bau- und Wohnungsverwaltungen,
- Gebäudeeigentümer und Investoren,
- Lehrkräfte in der Aus- und Weiterbildung.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind in der Weiterbildung tätige Institutionen mit Sitz in Hamburg.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- die sich im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in Schwierigkeiten befinden oder
- die eine schwebende Rückforderung nach einer vorherigen Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten haben, wonach eine Beihilfe als unrechtmäßig und nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurde. Die Unternehmen haben darüber eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen (Deggendorf-Klausel).

## 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Fördermittel für Veranstaltungen und Seminare über energiesparende und nachhaltige Bauweisen in Hamburg bereit. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind und die Summe aller öffentlichen Fördermittel die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

## 4. Wie sind die Förderkonditionen?

### 4.1 Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt die Förderung:

- 1.000,- € als Grundbetrag für Veranstaltungen mit einer Dauer von 6 bis 8 Stunden oder,
- 600,- € als Grundbetrag für Veranstaltungen mit einer Dauer von 3 bis 4 Stunden,
- zzgl. 25,- € für jede/n Teilnehmer/in.

Maximal werden 100 Teilnehmende gefördert. Nicht zu den förderfähigen Teilnehmenden gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters, der Hamburgischen Investitions-

und Förderbank (IFB Hamburg) und der zuständigen Fachbehörde gem. Anhang 2.3. Abs. 2 sowie im Auftrag des Veranstalters tätige Dritte und die Referenten.

## **4.2 Seminare**

Für die Durchführung von Seminaren beträgt die Förderung:

- 1.000,- € als Grundbetrag für Seminare mit einer Dauer von 6 bis 8 Stunden pro Tag oder
- 600,- € als Grundbetrag für Seminare mit einer Dauer von 3 bis 4 Stunden pro Tag,
- zzgl. 50,- € für jede/n Teilnehmer/in für den ersten Tag und
- zzgl. 40,- € für jede/n Teilnehmer/in ab dem zweiten Tag

Die Teilnehmerzahl ist auf max. 30 Teilnehmende begrenzt. Maximal werden 5 Tage als zusammenhängendes Seminar gefördert. Nicht zu den förderfähigen Teilnehmenden gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters, der IFB Hamburg und der zuständigen Fachbehörde gem. Anhang 2.3. Abs. 2 sowie im Auftrag des Veranstalters tätige Dritte und die Referenten.

## **5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) oder die öffentliche Bewerbung der Veranstaltung / des Seminars.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

## **6. Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nr. L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013.

Diese verpflichtet die IFB Hamburg und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der IFB Hamburg bereits erhaltene De-minimis-

Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation Deminimis-Beihilfen.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt und Energie.

## **7. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?**

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-103 | Fax. 040/248 46-432  
[info@ifbhh.de](mailto:info@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....8 – 18 Uhr  
Freitag .....8 – 16 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Verwendungsnachweis

Die Durchführung der Veranstaltung oder des Seminars ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Teilnehmerliste, mit eigenhändigen Unterschriften,
- durch die Teilnehmer/innen ausgefüllte Bewertungsbögen (auf Vordruck der IFB Hamburg),
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie
- Schulungsunterlagen bzw. Präsentationen

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses (auflösende Bedingung). Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

### 1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt

## **2. Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?**

### **2.1 Organisation**

Die jeweiligen Veranstalter sind verantwortlich für die Durchführung, die Beauftragung von Referentinnen und Referenten, Erstellung der Schulungsunterlagen und die Bereitstellung der Räume. Die Vorträge und Präsentationen sollen unabhängig von Produkt- und Lieferinteressen sein. Inhalte, Referentenauswahl und Durchführungstermine sind mit der IFB Hamburg abzustimmen.

Die Veranstaltungen werden als Tagesformat mit einem zeitlichen Umfang von 6 bis 8 Stunden bzw. Halbtagesformat mit einem zeitlichen Umfang von 3 bis 4 Stunden angeboten.

Die Seminare werden mit einem zeitlichen Umfang von 6 bis 8 Stunden bzw. 3 bis 4 Stunden an bis zu fünf Tagen angeboten.

Die Teilnehmerzahl darf nicht weniger als zehn Personen betragen. Die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf die Mitgliedschaft in bestimmten Verbänden oder Organisationen ist nicht zulässig.

Der Veranstalter kann eine Teilnehmergebühr erheben, die jedoch 100,- € je Teilnehmer nicht überschreiten darf.

### **2.2 Vermarktung**

Die jeweiligen Veranstalter werben nach eigenem Ermessen bei der angesprochenen Zielgruppe.

Auf die gewährte Förderung der IFB Hamburg sowie der zuständigen Fachbehörde ist hinzuweisen.

### **2.3 Erfolgskontrolle**

Bestandteil der Fördermittelgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg. Die Erfolgskontrolle beinhaltet eine Bewertung der geförderten Veranstaltungen / Seminare durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dazu wird den Veranstaltern ein einheitlicher Bewertungsbogen zur Verfügung gestellt. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Teilnehmerlisten und die ausgefüllten Bewertungsbögen der IFB Hamburg im Original auszuhändigen. Die Bewertungsbögen sollen eine Einschätzung zum Grad der Zielerreichung der Maßnahme ermöglichen.

Zum Zweck der Qualitätssicherung ist je einem Mitarbeiter der zuständigen Fachbehörde sowie der IFB Hamburg die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

Veranstaltungen oder Seminare, die bei zwei aufeinander folgenden Durchführungsterminen von weniger als 75 % der Teilnehmer positiv bewertet wurden oder die erforderliche Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht erreichen konnten, werden nicht erneut gefördert.

